

Anti-Doping-Ordnung

**Deutsche Eishockey Liga
Betriebsgesellschaft mbH**

- nachfolgend *Ligagesellschaft* genannt -

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2^{K1} VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

*Lizenzspieler*² sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

2.1^K Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Lizenzspielers*.

2.1.1^K Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Lizenzspieler*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Lizenzspieler* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentlicher *Gebrauch* auf Seiten des *Lizenzspielers* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

2.1.2^K Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Lizenzspielers*, wenn der *Lizenzspieler* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Lizenzspielers* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Lizenzspielers* bestätigt.

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Lizenzspielers* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewer-

¹ Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang 2 „Kommentare“ des NADA Code-kommentiert.

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang 1 „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil der ADO.

tion *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

- 2.2^K Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Lizenzspielers*.
- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Lizenzspielers*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder wissentlicher *Gebrauch* des *Lizenzspielers* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2^K Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3^K Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen *Probenahme* zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer *Probenahme*.
- 2.4^K Der Verstoß gegen Artikel 1.3 des Standard für Meldepflichten (Anhang 2).
- 2.5^K Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*.
- 2.6 Der *Besitz Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden*:
- 2.6.1^K Der *Besitz von Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen Innerhalb des Wettkampfes* durch einen *Lizenzspieler*, oder der *Besitz von Methoden* oder *Substanzen Außerhalb des Wettkampfs*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Lizenzspieler* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2^{K3} ...
- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch des Inverkehrbringens* von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

3 Leer gelassene Gliederungsnummern kennzeichnen gelöschte Passagen des zugrundeliegenden NADA Code. Um die Vergleichbarkeit der Texte zu gewährleisten wurde die Gliederung übernommen.

- 2.8 Die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Lizenzspieler* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen Innerhalb des Wettkampfs*, oder *Außerhalb des Wettkampfs* die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Lizenzspieler* von Methoden oder Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mit Hilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 3 NACHWEIS EINES VERSTOSSES GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

3.1^K Beweislast und Beweismaß

Die *Ligagesellschaft* trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *Ligagesellschaft* gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß dieser *ADO* bei dem *Lizenzspieler*, dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der *Lizenzspieler* eine höhere Beweislast tragen muss.

3.2^K Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1^K Bei *WADA*-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Lizenzspieler* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/ sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte. Widerlegt der *Lizenzspieler* die vorhergehende Vermutung, indem er nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der *Ligagesellschaft* nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der *Norm* *abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

3.2.2 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht die

Ursache für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse.

Erbringt der *Lizenzspieler* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der *Ligagesellschaft* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

3.2.3 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Lizenzspieler*, den die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Lizenzspieler* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen deutschen ordre public verstoßen hat.

3.2.4^K Das *Disziplinarorgan* kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Lizenzspieler*, dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des *Disziplinarorgans* oder der *Ligagesellschaft* zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1^K Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage (www.NADA-bonn.de). Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Ligagesellschaft* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser *ADO*.

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1^K *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres

Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb und Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. Verbotene Substanzen und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

4.2.2^K *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Wirkstoffe“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als *Spezifische Substanzen*.

- 4.3^K Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien ist verbindlich und kann vom *Lizenzspieler* nicht mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigung*

Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* im Körper eines *Lizenzspielers* unter Vorliegen einer entsprechenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2 dar.

Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (Therapeutic Use Exemption) kann von einem *Lizenzspieler* nach dem Standard-Verfahren für den Einsatz einer verbotenen Substanz bei der NADA auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen beantragt werden.

Für den inhalativen Einsatz von Anti-Astmatika, namentlich der vier folgenden Beta-2-Agonisten Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin, muss eine medizinische Akte mit entsprechender Krankengeschichte vor allem der Atemwege sowie entsprechende aussagekräftige Befunde vorliegen. *Lizenzspieler*, die dem Kader der deutschen Nationalmannschaft angehören, müssen diese Unterlagen zwingend vor dem Gebrauch einer der genannten Substanzen einreichen; andere *Lizenzspieler* können dies auch innerhalb von 14 Tagen nach einer positiven Kontrolle tun. Die NADA bietet hierzu gerne eine Aktenprüfung im Vorfeld an.

Die inhalative Verabreichung von Cortisonsprays oder die orthopädische Verabreichung von Cortison (Glukokortikoiden) wird mittels einer so genannten Erklärung zum Gebrauch (Declaration of Use) vorgenommen. Der Einsatz dieser Substanzklasse muss bei einer Kontrolle zwingend genannt werden.“

Sofern vorgehend nicht anders geregelt, ist der jeweils geltende *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA* ergänzend anzuwenden.

ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN

5.1 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.1.1 Die *Ligagesellschaft* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und von *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* bei *Lizenzspielern*. Sie hat zur Durchführung die *NADA* gemäß Vertrag vom 23.4.2009 beauftragt.

5.1.2 Für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* ist die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* zuständig. Die *NADA* ist berechtigt, in Abstimmung mit der *Ligagesellschaft* auf eigene Kosten zusätzliche *Dopingkontrollen* während des *Wettkampfs* durchzuführen.

5.2 ...

5.3 ...

5.4 Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.4.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *Standard für Dopingkontrollen*.

5.4.2^K *Dopingkontrollen* sind vorrangig als *Zielkontrollen* und, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, unangekündigt durchzuführen.

5.5 Auswahl der *Lizenzspieler* für Kontrollen

5.5.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Lizenzspieler* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben dieser *ADO* aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.

5.5.2 ...

5.5.3 ...

5.6

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1^K Beauftragung anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten Labors (oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der Probe beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Ligagesellschaft* getroffen.

6.2^K Zweck der Probenanalyse

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten Verbotenen Substanzen und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß ihrem *Monitoring Program* überwacht. Die NADA darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des *Lizenzspielers* nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei *Proben*, die mit Einwilligung des *Lizenzspielers* für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Lizenzspieler* möglich ist.

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die Proben und melden die Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

6.5^K Einfrieren und erneute Analyse von Proben

6.5.1 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der NADA im Auftrag der *Ligagesellschaft*. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von *Proben* haben den Anforderungen des International Standard for Laboratories zu entsprechen.

6.5.2 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 eingefroren werden, um zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere unter Verwendung neuer WADA-akkreditierter Analysemethoden, analysiert zu werden.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die von der NADA im Auftrag der *Ligagesellschaft* genommen worden sind, sind Eigentum der *Ligagesellschaft*.

ARTIKEL 7^K ERGEBNISMANAGEMENT

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zur Vorlage der Ermittlungsergebnisse zur Entscheidung durch den Anti-Doping-Richter.

7.1.2 Die *Ligagesellschaft* ist zuständig für das Ergebnismanagement bei Trainingskontrollen und bei Wettkampfkontrollen. Sie hat zur Durchführung die *NADA* gemäß Vertrag vom 23.4.2009 beauftragt.

7.1.3 ...

7.1.4 Die *NADA* teilt der *Ligagesellschaft* unverzüglich nach Abschluss des Ergebnismanagements dessen Ergebnis mit.

7.1.5 Die *NADA* hat das Recht, der *Ligagesellschaft* sämtliche einen *Lizenzspieler* betreffende Analyseergebnisse zu melden.

7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1 Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1.1 ...

7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* der *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* wird nach Erhalt eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der *A-Probe* von der *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* die Code-Nummer der Probe dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für *Dopingkontrollen* oder dem *International Standard* für Laboratorien vorliegt, welche das Von der Norm *abweichenden Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) Werktagen nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.2.1 ...

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, leitet die NADA im Auftrag der *Ligagesellschaft* gegen den betroffenen *Lizenzspieler* unverzüglich ein Ermittlungsverfahren gemäß § 26 Spielordnung ein. Dabei teilt die NADA im Auftrag der *Ligagesellschaft* dem *Lizenzspieler* Folgendes mit:

- (a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Lizenzspielers*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Lizenzspieler* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird;
- (d) das Recht des *Lizenzspielers* und/ oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (e) das Recht des *Lizenzspielers*, das *Documentation Package* zu den A- und B-Proben entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;
- (f) das Recht des *Lizenzspielers*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der NADA im Auftrag der *Ligagesellschaft* Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt die NADA im Auftrag der *Ligagesellschaft* nach Prüfung der Stellungnahme des *Lizenzspielers* kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, so informiert sie den *Lizenzspieler* hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß den *International Standards* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* der *A-Probe* führt die NADA im Auftrag der *Ligagesellschaft* eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem *International Standard* for Laboratories vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) Werktage nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, noch eine Abweichung, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein Von der Norm abweichendes *Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

7.3.3 Stellt die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Lizenzspielers* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(f) beschriebenen Informationen enthalten muss.

7.4.^K Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst sind

7.4.1 ...

7.4.2 Sofern die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, führt sie Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet. Diese Ermittlungen sollten spätestens sieben (7) Werktage ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.4.3 Kommt die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, leitet die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* gegen den betroffenen *Lizenzspieler* unverzüglich ein Ermittlungsverfahren gemäß § 26 Spielordnung ein. Dabei teilt die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* dem *Lizenzspieler* Folgendes mit:

- (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;

- (c) das Recht des *Lizenzspielers*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der *Ligagesellschaft* Stellung zu nehmen.

7.5^k *Vorläufige Suspendierung*

7.5.1 Zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung nach einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis der *A-Probe*

Wird bei der Analyse der *A-Probe* eines *Lizenzspielers* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine *Spezifische Substanz* ist, ist von der *Ligagesellschaft* unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Lizenzspieler*

- (a) die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

7.5.2 Optional zu verhängende Vorläufige Suspendierung auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* bei Spezifischen Substanzen oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

7.5.2.1 Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, oder bei einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der *A-Probe* eines *Lizenzspielers*, welches auf einer Spezifischen Substanz beruht, kann von der *Ligagesellschaft* eine Vorläufige Suspendierung des *Lizenzspielers* ausgesprochen werden.

7.5.2.2 Die Vorläufige Suspendierung kann vor der Analyse der *B-Probe* oder vor einer Anhörung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.4.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Lizenzspieler*.

- (a) die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2.3 Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Lizenzspieler* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen. Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.5.3 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer *B-Probe*

Wird auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom *Lizenzspielers* oder der *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* beantragte Analyse der *B-Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

7.5.4

7.6^k Beendigung des Lizenzvertrages

Endet der Lizenzvertrag eines *Lizenzspielers* während das Ergebnismanagement läuft, so behält die *Ligagesellschaft* die Zuständigkeit für die Einleitung und den Abschluss des entsprechenden Ermittlungsverfahrens. Endet der Lizenzvertrag eines *Lizenzspielers* bevor ein Ergebnismanagement aufgenommen wurde, so behält die *Ligagesellschaft* die Zuständigkeit für die Einleitung und den Abschluss des entsprechenden Ermittlungsverfahrens, wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Laufzeit des Lizenzvertrages stattgefunden hat.

ARTIKEL 8 **Analyse der *B-Probe***

8.1 Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen

- 8.1.1 Der *Lizenzspieler* und die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* haben das Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen.
- 8.1.2 Verzichtet der *Lizenzspieler* auf sein Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, ist die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* nicht verpflichtet, eine

Analyse der *B-Probe* durchzuführen. Führt die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* dennoch eine Analyse der *B-Probe* durch, ist der *Lizenzspieler* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Lizenzspieler* auf sein Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der *B-Probe* das Analyseergebnis der *A-Probe* bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der *B-Probe* überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Lizenzspieler* muss die Analyse der *B-Probe* innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 von der *Ligagesellschaft* schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der *Ligagesellschaft*.

8.1.4 Die *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft* informiert den *Lizenzspieler* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der *B-Probe*.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der *B-Probe*

Bei der Analyse der *B-Probe* haben folgende Beteiligte das Recht, anwesend zu sein:

- (a) ___ Der *Lizenzspieler* und/oder ein Stellvertreter;
- (b) ...
- (c) Ein Vertreter der *NADA* im Auftrag der *Ligagesellschaft*;
- (d) ...
- (e) ___ Ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der Anwesenden beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Beteiligten* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der *B-Probe*

8.3.1 Die Analyse der *B-Probe* wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard* for Laboratories durchgeführt, das auch die Analyse der *A-Probe* vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der *B-Probe* soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Werktagen nach Verlangen der Analyse der *B-Probe* durchgeführt werden.

Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories dar und kann nicht dazu angeführt werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der *B-Probe*

Der *Lizenzspieler* trägt die Kosten der Analyse der *B-Probe*, es sei denn, die Analyse der *B-Probe* bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der *A-Probe* oder die Analyse der *B-Probe* wurde gemäß Artikel 8.1.2 von der NADA im Auftrag der *Ligagesellschaft* angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der *B-Probe*

Der *Lizenzspieler* ist von der NADA im Auftrag der *Ligagesellschaft* unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der *B-Probe* schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der *B-Probe* das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der *A-Probe* nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der *B-Probe* das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der *A-Probe* nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und Konsequenzen aufgehoben und der *Lizenzspieler* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

ARTIKEL 9

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN *LIZENZSPIELER*

10.1^K ...

10.2^K *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder *des Besitzes Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden*

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre *Sperre*

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden *Sperren* zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 zwei (2) Jahre *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind erfüllt.
- 10.3.2^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.
- 10.3.3^K Bei Verstößen gegen Art. 1.3 des Standard für Meldepflichten (Anhang 3) richten sich die Sanktionen nach der Lizenzordnung.
- 10.4^K Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* bei *Spezifischen Substanzen* unter bestimmten Umständen

Kann ein *Lizenzspieler* den Nachweis erbringen, wie eine *Spezifische Substanz* in seinen Organismus oder in seinen/ ihren *Besitz* gelangt ist, und dass mit der *Spezifischen Substanz* nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des *Lizenzspielers* zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte *Sperre* wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine *Verwarnung* und keine *Sperre* für künftige *Wettkampfveranstaltungen*, bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der *Lizenzspieler* zusätzlich zu seiner Aussage überzeugend gegenüber dem Disziplinarorgan den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der *Sperre* ist der Grad des Verschuldens des *Lizenzspielers* als Kriterium heranzuziehen.

- 10.5 Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände
- 10.5.1^K *Kein Verschulden*

Weist ein *Lizenzspieler* im Einzelfall nach, dass ihn Kein Verschulden trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer Verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des *Lizenzspielers* vor, muss der *Lizenzspielers* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der *Sperre* zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festle-

gung der *Sperre* bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

10.5.2^K *Kein signifikantes Verschulden*

Weist ein *Lizenzspieler* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die *Sperre* herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des *Lizenzspielers* vor, muss der *Lizenzspieler* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der *Sperre* zu erreichen.

10.5.3^K

10.5.4^K Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Lizenzspieler* *freiwillig* die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.5.5^K Fälle, in denen der *Lizenzspielers* nachweist, dass er nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Lizenzspielers* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.6^K Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der *Sperre* führen können. Wenn die *Ligagesellschaft* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer

Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der *Lizenzspieler* kann gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen, dass er nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Ein *Lizenzspieler* kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er von der *Ligagesellschaft* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1^K Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines *Lizenzspielers* gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine *Sperre* gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß:	Spez. Substanz	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
Erster Verstoß:					
Spez. Substanz	1-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

Spez. Substanz^K (Herabgesetzte Sanktion wegen Spezifischer Substanzen gemäß Artikel 10.4):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine *Spezifische Substanz* betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

Kein sign. Versch. (Herabgesetzte Sanktion für *Kein signifikantes Verschulden*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der *Lizenzspielers* nachweisen konnte, dass ihn Kein signifikantes Verschulden gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

Standardsanktion (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil die *Ligagesellschaft* die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

Inverk./ Verabr. (*Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens* und Verabreichung oder Versuch der Verabreichung):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Wenn ein *Lizenzspielers*, der einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt das Disziplinarorgan zunächst die ansonsten zu verhängende *Sperre* entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der *Sperre* vor. Die nach der Aussetzung oder Herasetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7.3 Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu lebenslanglich.

10.7.4 ^KZusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *Ligagesellschaft* nachweisen kann, dass der *Lizenzspielers* den

zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Lizenzspielers* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die *Ligagesellschaft* einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *Ligagesellschaft* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.

Wenn die *Ligagesellschaft*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der *Lizenzspielers* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das zuständige Disziplinarorgan eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6 angenommen werden, muss der *Lizenzspieler* rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn die *Ligagesellschaft*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

10.8 ...

10.9 ^K Beginn der *Sperre*

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede Vorläufige Suspendierung (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten *Sperre* angerechnet.

10.9.1 Nicht dem *Lizenzspielers* zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem *Lizenzspielers* nicht zuzurechnen sind, kann das Disziplinarorgan den Beginn der *Sperre* auf

ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

10.9.2^K Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Lizenzspielers* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Lizenzspielers* hat dies in jedem Fall vor erneuter Wettkampfteilnahme zu erfolgen), nachdem er von der *Ligagesellschaft* mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der *Lizenzspielers* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Lizenzspielers* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

10.9.3 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Lizenzspieler* eingehalten wurde, wird die Dauer der Vorläufigen Suspendierung des *Lizenzspielers* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet.

10.9.4 Erkennt ein *Lizenzspielers* freiwillig eine von der *Ligagesellschaft* verhängte Vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Wettkämpfen teil, wird die Dauer der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der Vorläufigen Suspendierung durch den *Lizenzspielers* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.9.5 Zeiten vor dem Beginn der Vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Lizenzspielers* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seinem Lizenzclub suspendiert wurde.

10.10 Status während einer *Sperre*

10.10.1^K Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Lizenzspielers* gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder Aktivitäten teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von der *Ligagesellschaft*, einer anderen Profiligen, der IIHF oder nationalen Verband veranstaltet, autorisiert oder organisiert werden. Ein *Lizenzspielers* gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen.

10.10.2^K Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Lizenzspielers* gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, beginnt die ursprünglich festgelegte *Sperre* mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Lizenzspieler* nachweist, dass ihn beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot Kein signifikantes Verschulden trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein *Lizenzspielers* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft die *Ligagesellschaft*.

10.10.3 ...

10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten *Sperre* muss ein *Lizenzspieler* während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* für Trainingskontrollen der *Ligagesellschaft* zur Verfügung stehen.

10.12^K Verhängung finanzieller Sanktionen

Geldstrafen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß der Lizenzordnung festgelegt. Allerdings darf eine finanzielle Sanktion nicht herangezogen werden, um die gemäß diesem ADO auszusprechende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

10.13 Sperrstrafen, die vom IOC und diesem angeschlossenen Verbänden, von der IIHF und deren angeschlossenen Verbänden und Ligen oder der NHL, wegen des Verstoßes gegen deren jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen für deren Spielbetrieb verhängt werden, gelten auch für den Spielbetrieb der *Ligagesellschaft*, soweit diese der *Ligagesellschaft* von der NADA schriftlich bekannt gemacht werden. Die Geltung der Sperrstrafe für den Spielbetrieb der *Ligagesellschaft* ist dem betroffenen *Lizenzspielers* von der *Ligagesellschaft* unverzüglich mitzuteilen. Die *Sperre* für den Spielbetrieb der *Ligagesellschaft* beginnt mit Zugang der Mitteilung an den Spieler.

ARTIKEL 11

ARTIKEL 12 ENTSCHEIDUNG

12.1 Allgemeines

- 12.1.1 Kommt die *NADA* im Auftrag *Ligagesellschaft* nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß des *Lizenzspielers* gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, legt Sie dem Anti-Doping-Richter der *Ligagesellschaft* das Ermittlungsergebnis zur Entscheidung vor. Der Anti-Doping-Richter wird für jeden Einzelfall auf Antrag der *Ligagesellschaft* durch den DIS-Ernennungsausschuss für die Sportschiedsgerichtsbarkeit ernannt. Er ist für die Sanktionierung von Verstößen gegen diese Anti-Doping-Ordnung zuständig. Der Anti-Doping-Richter ist kein Schiedsrichter im Sinne der Zivilprozessordnung sondern Organ der *Ligagesellschaft*.
- 12.1.2 Der Anti-Doping-Richter erhält von der *Ligagesellschaft* eine pauschale Aufwandsentschädigung.
Die *Ligagesellschaft* stellt den Anti-Doping-Richter von allen Haftungsansprüchen frei, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 12.1.3 ...
- 12.1.4 ...

12.2 Verfahren

- 12.2.1 Der Anti-Doping-Richter soll spätestens sieben (7) Tage nach Empfang des Ermittlungsergebnisses einen Termin zur Anhörung bestimmen. Der Lizenzspieler, dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, ist zu dem Anhörungstermin mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu laden
- 12.2.2 Verfahrensgrundsätze:
- (a) Das Verfahren soll zügig und in deutscher Sprache durchgeführt werden;
 - (b) Der Anti-Doping-Richter hat unabhängig und in einem fairen Verfahren über die Sanktionierung zu entscheiden;
 - (c) Der *Lizenzspieler* hat das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen und einen Dolmetscher beizuziehen;
 - (d) Der *Lizenzspieler* hat das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
 - (e) Der *Lizenzspieler* hat das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen;
 - (f) Der *Lizenzspieler* hat das Recht, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei

können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;

- (g) ...
- (h) Der *Lizenzspieler* hat das Recht auf eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Anhörung

Der Anti-Doping-Richter kann von einer mündlichen Anhörung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Lizenzspielers*, dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem Anti-Doping-Richter schriftlich sein Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Anhörung trifft der Anti-Doping-Richter.

Hat der *Lizenzspieler*, dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Lizenzspielers* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Anhörung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Lizenzspielers*, dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Lizenzspielers*, der trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Anhörung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom Anti-Doping-Richter bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des Anti-Doping-Richters genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Anhörung dem Anti-Doping-Richter vorliegenden Tatsachen ergehen.

- 12.5 Der Anti-Doping-Richter soll innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Anhörung bzw. im Falle eines schriftlichen Verfahrens nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme eine Entscheidung durch Beschluss treffen. Die Entscheidung samt Begründung ist dem *Lizenzspieler* per Einschreiben mit Rückschein an seinen empfangsberechtigten Lizenzclub zuzustellen.

Der *NADA* ist eine Abschrift dieser Entscheidung zuzusenden.

ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen des Anti-Doping-Richters bzw. eine vorläufige Suspendierung durch die *Ligagesellschaft* können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen dieser ADO eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt anderes.

13.1.1 ...

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen und Vorläufigen Suspendierungen

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche Konsequenzen ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (b) ...
- (c) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*;
- (d) ...
- (e) ...
- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung, die auf Grund eine Vorläufige Anhörung oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.

13.2.1 ...

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Lizenzspielers* betreffen

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Anti-Doping-Richters bzw. eine vorläufige Suspendierung durch die *Ligagesellschaft* können entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Lizenzspielers* und der *Ligagesellschaft* beim Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz eingelegt werden. Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der *DIS-Sportschiedsgerichtsordnung* (www.dis-sportschiedsgericht.de) durchgeführt, mit der Einschränkung, dass die dort geregelten Beteiligungsrechte der *NADA* nicht gelten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 ...

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Lizenzspieler* und der *Ligagesellschaft* beim Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der *Lizenzspieler*, gegen den sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) ...;
- (c) ...;
- (d) ...;
- (e)

Die Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts ist endgültig und nicht rechtmittelfähig. § 38.2 der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung findet keine Anwendung.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs beträgt einundzwanzig (21) Tage nach Zustellung der Entscheidung des Anti-Doping-Richters an den *Lizenzspieler*

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser ADO kann ein Rechtsbehelf gegen eine Vorläufige Suspendierung nur von dem *Lizenzspieler* eingelegt werden, gegen den die Vorläufige Suspendierung verhängt wurde.

13.3 ...

13.4 ...

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer Organisationen

Die *Ligagesellschaft* ist berechtigt, sich gegenseitig mit DEB, ESBG, IIHF, NADA und WADA über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Lizenzspieler* und die Ergebnisse des Ergebnismanagements und des Disziplinarverfahrens zu informieren.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die *Ligagesellschaft* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch auf Grund Vorliegens eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Lizenzspielers*, die Substanz, die zu dem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat sowie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Die Identität eines *Lizenzspielers*, dem von der *Ligagesellschaft* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von der *Ligagesellschaft* nur offengelegt werden, nachdem der *Lizenzspieler* gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4, und die zuständige *Ligagesellschaft* gemäß Artikel 7 oder 14.1 benachrichtigt wurde.
- 14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, soll die *Ligagesellschaft* die Entscheidung veröffentlichen und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Lizenzspielers*, der den Verstoß begangen hat, zum Verbotenen Substanz oder zur Verbotenen Methode sowie zu den Konsequenzen machen. Die *Ligagesellschaft* soll ebenfalls innerhalb von zwanzig (20) Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen veröffentlichen, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind.
- 14.3.3 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Lizenzspieler* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Lizenzspielers* veröffentlicht werden, der von der Entscheidung betroffen ist. Die *Ligagesellschaft* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Lizenzspieler* gebilligten gekürzten Form.
- 14.3.4 Eine *Ligagesellschaft* oder ein von der WADA akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Lizenzspielers* oder seines Vertreters.

14.4 ...

14.5^k Vertraulichkeit

Die Personen oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1. Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann veröffentlichen, wenn die

Ligagesellschaft die Informationen veröffentlicht hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2.2 zu veröffentlichen. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* darf die *NADA* und die *Ligagesellschaft* *Personenbezogene Daten* von *Athleten* und von am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Dritten verarbeiten. Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem International Standard for the Protection of Privacy and Data Protection handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. Artikel 6.3 bleibt unberührt.

ARTIKEL 15

ARTIKEL 16

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen einen *Lizenzspielers* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmung gemäß dieser ADO eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes eingeleitet wird.

ARTIKEL 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Diese ADO tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2009 in Kraft.

18.2 Die Begriffsbestimmungen (Anhang 1), der Standard für Meldepflichten (Anhang 3), sowie die *Standards* der *NADA* und *International Standards* der *WADA* sind Bestandteil dieser ADO. Bei der Auslegung dieser ADO sind die Kommentare im Anhang 2 des *NADA Code* heranzuziehen.

18.3 ...

18.4 ...

18.5 ...

18.6 ...

ANHANG 1: Begriffsbestimmungen

ADO	Anti-Doping-Ordnung der Deutsche Eishockey Liga Betriebsgesellschaft mbH
Annullierung:	Siehe: Konsequenzen.
Atypisches Analyseergebnis:	Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
Außerhalb des Wettkampfs:	Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt. (Siehe auch: Innerhalb des Wettkampfs).
Besitz:	<p>Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/ verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/ verbotene Methode vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/ verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/ verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/ verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Ligagesellschaft ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.</p> <p>Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß zur Definition „Besitz“: vorliegen, wenn im</p>

Fahrzeug eines Lizenzspielers Steroide gefunden werden, sofern der Lizenzspielers nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Ligagesellschaft, überzeugend darzulegen, dass der Lizenzspielers von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Lizenzspielers nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Lizenzspielers und seines Ehepartners steht; die Ligagesellschaft muss überzeugend darlegen, dass der Lizenzspielers wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Lizenzspielers beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

Code:	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht:	Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde.
Disqualifikation:	Siehe: Konsequenzen.
Disziplinarverfahren:	Von dem zuständigen Anti-Doping-Richter durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Lizenzspielers oder einer anderen Person.
Documentation Package:	Siehe Definition: Laboratory Documentation Package im International Standard for Laboratories.
Dopingkontrolle:	Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren:	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Gebrauch:	Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

- Innerhalb des Wettkampfs:** Der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs beginnt zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Lizenzspielers teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozess in Verbindung mit diesem Wettkampf.
- International Standard:** Von der WADA verabschiedete Standards in ihrer jeweils gültigen Fassung, gegenwärtig gibt es folgende fünf (5) International Standards: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.
- Inverkehrbringen:** Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Lizenzspielers, die in den Zuständigkeitsbereich einer Ligagesellschaft fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die im Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.
- Kein Verschulden:** Die überzeugende Darlegung durch den Lizenzspielers, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er einen verbotenen Wirkstoff eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm ein verbotener Wirkstoff verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.
- Kein signifikantes Verschulden:** Die überzeugende Darlegung durch den Lizenzspieler, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Ge-

samtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.

Konsequenzen:

Der Verstoß eines Lizenzspielers gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) Sperre bedeutet, dass der Lizenzspielers für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und (b) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Lizenzspielers von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

Ligagesellschaft

Deutsche Eishockey Liga Betriebsgesellschaft mbH

Lizenzspieler

Ein Spieler der für die Teilnahme am Spielbetrieb gemäß Lizenzordnung der Ligagesellschaft lizenziert ist.

Lizenzspielerbetreuer:

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal oder andere Personen, die mit Lizenzspielern zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Marker:

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische
Ausnahmegenehmigung:

Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.

Kommentar zur Definition Das Verfahren zur Beantragung und Bewilligung einer „Medizinischen Ausnahmegenehmigung“ gemäß Art. 4.4 ADO richtet sich nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

Metabolit:

Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger:

Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Monitoring Program:	Programm der WADA zur Überprüfung und Überwachung von dopingrelevanter Substanzen und Methoden.
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland
Person:	Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
personenbezogene Daten:	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde. Kommentar Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von zur Definition „Probe“: Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.
Sperre:	Siehe: Konsequenzen
Spezifische Substanzen:	Alle Verbotenen Substanzen mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Wirkstoffe“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als Spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.
Standard:	Standard für Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA in der jeweils gültigen Fassung.
Substanzielle Hilfe:	Um im Sinne des Artikels 10.5.3 substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Ligagesellschaft oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Trainingskontrolle:	Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.
Unangekündigte Kontrolle:	Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Lizenzspielers durchgeführt wird und bei der der Lizenzspieler vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.
Unzulässige Einflussnahme:	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Ligagesellschaft.
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, die in der Verbotsliste als solcher beschrieben wird.
Verbotsliste:	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
Versuch:	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.
Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/ die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
Vorläufige Anhörung:	Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der Lizenzspieler von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis ge-

	<p>setzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.</p> <p>Kommentar zur Definition Die jeweilige Ausgestaltung liegt bei den Anti-Doping-Organisationen.</p>
Vorläufige Suspendierung:	Siehe: Maßnahmen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
WADA:	Welt-Anti-Doping-Agentur
Veröffentlichen:	Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.
Werktage:	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf:	Ein einzelnes Spiel
Wettkampfkontrolle:	Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.
Wettkampfveranstaltung:	Ein Spiel im Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga und andere Spiele unter Beteiligung eines Lizenz-Clubs der Ligagesellschaft
Zielkontrolle:	Auswahl von Lizenzspielern zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Lizenzspieler oder Gruppen von Lizenzspielern für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

ANHANG 2: Standard für Meldepflichten

EINLEITUNG

Als Ausführungsbestimmungen zur ADO sind der Standard für Meldepflichten gemäß Artikel 18.2 ADO Bestandteil der ADO und somit zwingend umzusetzen.

Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) *Unangekündigte Kontrollen* das zentrale Element eines effektiven Dopingkontrollverfahrens sind; und (b) eine solche Dopingkontrolle ohne genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Lizenzspielers* wirkungslos und oft unmöglich sein kann.

ARTIKEL 1 MELDEPFLICHTEN

- 1.1 Für alle *Lizenzspieler* ist der jeweilige Lizenzclub verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Aktivitäten (insbesondere Trainingseinheiten, Turniere, Teambesprechungen, Teamessen), die von den *Lizenzspielern* einer Mannschaft gemeinsam durchgeführt werden (Mannschaftsaktivitäten) in der im Anlage beschriebenen Form per Fax oder E-Mail an die Dopingkontrollabteilung der NADA (dks@NADA-bonn.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird der Lizenzclub entsprechend den Vorschriften der Lizenzordnung sanktioniert.
- 1.2 Ist ein *Lizenzspieler* einem Testpool der NADA oder einer ausländischen Anti-Doping-Agentur zugehörig, unterliegt er zusätzlich den für diesen Testpool vorgesehenen Meldepflichten gemäß den Regularien des DEB bzw. seines Heimatverbandes mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- 1.3 Kann ein *Lizenzspieler* nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teilnehmen, muss er seinem Lizenzclub ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für Dopingkontrollen sicher zu stellen.

Hat der *Lizenzspieler* seine Verfügbarkeit für Dopingkontrollen nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend den Vorschriften der Lizenzordnung sanktioniert.

Wochentag	Datum	Uhrzeiten	Trainingsort
Montag	01.01.2009	trainingsfrei	---
Dienstag	02.01.2009	10.00 -12.00 Uhr	Arena (s.o.)
		15.00-18.00 Uhr	Fitnessraum
Mittwoch	03.01.2009	10.00 -12.00 Uhr	Waldlauf
		15.00-18.00 Uhr	Vereinsgelände
Donnerstag	04.01.2009	10.00 -12.00 Uhr	Taktikbesprechung, danach Arena
		Ab 17.00 Uhr	Abfahrt zum Aus- wärtsspiel nach...
Freitag	05.01.2009	20.30 Uhr	Auswärtsspiel in...
Samstag	06.01.2009	12.00 Uhr	Auslaufen, Massa- gen
Sonntag	07.01.2009	10.00 -12.00 Uhr	Arena
		15.00-18.00 Uhr	Arena

Sonstige Bemerkungen (z.B. Termine Spielbetrieb/ Trainingslager inkl. Hotelanschriften und Sportstätten):

- Champions-League-Spiel, Di, ...: Ort

Anreise: Mo,... Rückreise: Mittwoch, ...

Hoteladresse...